

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen und Aferdita Suka (GRÜNE)

vom 09. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2023)

zum Thema:

Ermittlung der Leistungen in besonderen Wohnformen

und **Antwort** vom 23. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen und Frau Abgeordnete Aferdita Suka (Grüne)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14840
vom 09. Februar 2023
über Ermittlung der Leistungen in besonderen Wohnformen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Plant der Senat, die Bezirksämter damit zu beauftragen, in vollstationären Einrichtungen bzw. besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen die Leistungen der Teilhabe (SGB IX) von den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) differenziert zu ermitteln bzw. zu erfassen?
2. Wenn ja, plant der Senat, die Teilhabefachdienste mit der Ermittlung und Differenzierung der Leistungen zu beauftragen?
 - a) Wenn ja, wird dafür zusätzliches Personal bereitgestellt und wenn ja, in welchem Umfang? Welche Maßnahmen sind in diesem Fall geplant, um die neuen Stellen zeitnah zu besetzen?
 - b) Wenn kein zusätzliches Personal vorgesehen ist, welche Maßnahmen sind geplant, um trotz der aktuellen Überlastung der Teilhabefachdienste die zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen?
3. Mit welcher Zielsetzung soll diese differenzierte Erfassung stattfinden, und wie steht sie im Zusammenhang mit §43a SGB XI, nachdem sich die Pflegekasse unabhängig vom Pflegegrad und den erforderlichen Pflegeleistungen mit einem pauschalen Betrag an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt?

Zu 1. bis 3.: Das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) ist das in Berlin einzusetzende Instrument zur Ermittlung eines Teilhabebedarfs nach SGB IX. Bei Gewährung von Leistungen in der besonderen Wohnform umfassen diese auch die Leistungen der Pflege nach dem SGB XI, unabhängig von ihrem tatsächlichen Umfang. Gemäß Nr. 123 Ausführungsvorschrift

Eingliederungshilfe (AV EH) werden sie lediglich im Bescheid abgebildet. Es ist nach Auffassung des Senats nicht sachlich erklärbar und behindertenpolitisch äußerst fragwürdig, warum es abhängig vom Wohnort der Menschen mit Behinderungen ist, ob sie die volle Pflegesachleistung der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten oder nicht. In besonderen Wohnformen wirkt sich § 43a SGB XI dahingehend aus, dass sie statt der vollen Leistungen der Pflegeversicherung nur einen geringen Pauschalbetrag erhalten. Das hält der Senat für nicht sachgerecht und setzt sich daher für eine Abschaffung der Wirkungen des § 43a SGB XI ein.

4. Die Firma transfer hat im Auftrag des Senats in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Pankow in zwei besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen Projekte zur Abgrenzung von Assistenzleistungen von Pflegeleistungen durchgeführt. Liegen die Abschlussberichte dem Senat vor und wenn ja, welche Empfehlungen werden dort gegeben?

6. Wurden die Ergebnisse und Empfehlungen mit den beteiligten Leistungserbringern und in der Fachöffentlichkeit erörtert?
 - a) Wenn ja, in welchem Rahmen?
 - b) Wenn nein, warum nicht und für wann sind die Vorstellung der, und die Diskussion über die Ergebnisse und Empfehlungen der Abschlussberichte geplant?

Zu 4. und 6.: Tatsächlich handelt es sich nicht um separat beauftragte Projekte des Senats. Vielmehr ergaben sich im Rahmen des sog. TIB-Coaching-Projekts die Möglichkeit einer Kooperation mit zwei Anbietern von Leistungen in der besonderen Wohnform - ein Angebot für Menschen mit seelischen Behinderungen, ein weiteres für Menschen mit geistig – körperlicher Behinderung – bei deren Bewohner und Bewohnerinnen außerdem in der Regel ein höherer Pflegegrad vorlag. Ziel war, für alle Bewohnerinnen und Bewohner im Wohnangebot der Anbieter die Bedarfsermittlung mittels TIB durchzuführen, um erste Erkenntnisse zu Formen und Möglichkeiten einer angemessenen Berücksichtigung von Pflegeleistungen in Räumlichkeiten nach § 43a i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI zu erproben. Hierfür führte die Firma „transfer“ mit Bewohner*innen beider besonderer Wohnformen Bedarfsermittlungsgespräche mit Hilfe des TIB durch. Die Beauftragung hierfür erfolgte direkt durch den Teilhabefachdienst des Bezirks Pankow.

In beiden Fällen wurden Projektbeiräte unter Beteiligung eingerichtet mit der Zielstellung, das Projekt zu begleiten und die Ergebnisse im Hinblick auf mögliche Auswirkungen für die Praxis und auf die Gesetzgebung zu reflektieren.

Die Intention, praktische Lösungen anhand der sich aus § 103 Abs. 1 SGB IX ergebenden Fragestellungen zu erarbeiten, ist nach Auffassung des Senats gelungen.

Der Abschlussbericht für das Projekt in der Pistoriusstraße wurde für die Sitzung des Projektbeirates am 30. Mai 2022 erstellt und dort gemeinsam mit den Beteiligten erörtert.

Als Ergebnis wurde im Bericht festgehalten, dass die Leistungen zur Eingliederungshilfe in allen Fällen im Konsens mit den Beteiligten, also mit den Menschen mit Behinderungen bzw. ihren Vertretungen, der Mitarbeitenden des Leistungserbringers sowie den Mitarbeitenden des Teilhabefachdienstes ermittelt werden konnten. Die Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit wurden in Verwendung des vom zuständigen Medizinischen Dienst festgestellten Pflegegrades und in Anwendung des Berliner Rahmenvertrages nach SGB XI/XII Berlin ermittelt. Es zeigte sich, dass nach der gewählten Vorgehensweise Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigkeit qualitativ andere, nämlich stärker am Sozialraum orientierte Leistungen und quantitativ mehr Pflegeleistungen erhalten würden als im bisherigen System. Auf dieser Grundlage wurde empfohlen, das bisherige System insbesondere zugunsten der Menschen mit Behinderungen und hohen Pflegegraden weiterzuentwickeln.

Das Ergebnis des Prozesses in Haus Barcelona wurde im Dezember 2022 in einem eigens eingerichteten Projektbeirat vorgestellt. Erneut wurde in allen Fällen über einen Konsens zu den bestehenden Bedarfen der Teilhabe zwischen den Beteiligten informiert. Die Erkenntnisse aus dem vorhergehenden Projekt in der Pistoriusstraße bestätigten sich.

5. Welche Erkenntnisse zieht der Senat aus den genannten Projekten?

Zu 5.: Der Senat zieht aus den genannten Projekten die Erkenntnis, dass die neuen Instrumente und Verfahren des Teilhabeinstrumentes und der Ziel- und Leistungsplanung gut geeignet sind, die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung und einem hohen Pflegegrad zu erfassen und diese besser abzubilden als das bisherige vor dem Bundesteilhabegesetz angewandte Vorgehen. Die Ergebnisse aus den Projekten werden weiter ausgewertet. Sie fließen u. a. in die Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren sowie ebenfalls in die Verhandlungen zwischen dem Land Berlin und den Vereinigungen der Leistungserbringer zur neuen BTHG-konformen Leistungs- und Vergütungsstruktur.

7. Sofern Anhaltspunkte bestehen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege zusammenfallen, so hat der Träger der Eingliederungshilfe nach § 117 Abs. 3 SGB IX die zuständige Pflegekasse zu informieren. Nach § 117 SGB IX muss in diesem Fall die Pflegekasse beratend am Gesamtplanverfahren beteiligt werden und nach § 13 SGB XI wird sie zur Vorbereitung einer Vereinbarung in das Verfahren beratend mit einbezogen. Findet diese gesetzliche Vorgabe in den Teilhabefachdiensten Berlins flächendeckend Anwendung? Wenn nein, welche Hindernisse stehen dem entgegen?
8. Plant der Senat Maßnahmen, um die Vorgaben des Gesetzgebers beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege nach SGB XI bei Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen in Zukunft in den Gesamtplanverfahren nach SGB IX flächendeckend umzusetzen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7. und 8.: Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege zusammenfallen, erfolgt die Information der zuständigen Pflegekasse durch den Teilhabefachdienst, wenn die leistungsberechtigte Person einer Einbeziehung in das Gesamtplanverfahren zugestimmt hat (vgl. Nr. 123 AV EH). Die Pflegekasse soll am Gesamtplanverfahren teilnehmen, wenn der zuständige Teilhabefachdienst dies im Einzelfall zur Feststellung der Teilhabeleistungen nach SGB IX, Teil 2, Kapitel 3-6 für erforderlich hält. Anders als bei anderen Rehabilitationsträgern, ist keine Rechtsfolge geregelt, wenn die zuständige Pflegekasse nicht teilnimmt.

Der Senat geht davon aus, dass die Bezirke die gesetzlichen Vorgaben anwenden. Er wirkt darauf hin, dass die gesetzlichen Grundlagen des SGB IX und insbesondere das Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe auch in der aktuellen Qualifizierungsreihe für die Teilhabefachdienste Soziales durch die Alice Salomon-Hochschule geschult werden. Art und Umfang der Schulungen sollen nach nun erfolgter Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses (vgl. h-19-031-bp) evaluiert werden. Erkenntnisse daraus werden in die künftigen Schulungen einfließen.

Berlin, den 23. Februar 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales